

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 22.

(No. 33.) Erläuterung zum §. 2. des Mandats wider die Bankrottirer, den Wegfall der Conzley-Gebühren für die bei der Landesregierung eingeholten Entscheidungen betreffend.

Nachdem Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, Unsere gnädigsten Fürsten und Herren, nach dem Antrage der Ritter- und Landschaft im Fürstenthume Sora und auf Unserm erstatteten Berichte zu genehmigen Huldreichst geruhet haben, daß die im Bankrottirer-Mandate (No. 33 der Gesetzsammlung) am Schlusse des §. 2. gegebene Bestimmung, welche jedes Concursgericht verpflichtet, bei den wider die Bankrottirer zu führenden ersten Untersuchungen nichts zu liquidiren, auch auf die Regierung ausgedehnt werde, und daß demnach für die bei derselben in solchen Untersuchungsfachen eingeholten Entscheidungen künftig keine Gebühren liquidirt werden sollen; so wird diese Erläuterung zu gedachtem Mandate auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachricht ordentlich bekannt gemacht.

Sora, den 20sten November 1829.

Fürstlich Neuß. Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dasselbst.

(L. S.)

B u d d e u s.